



Schutzkonzept der Servicestelle Jugendbeteiligung e.V.

1. Einleitung

Für uns ist klar: Das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht bei uns an oberster Stelle. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, sind wir zusätzlich verpflichtet, den gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII umzusetzen. Zu diesem Zwecke haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Den in diesem Konzept enthaltenen Standards sind alle Mitarbeitenden der Servicestelle Jugendbeteiligung e.V. – ehrenamtliche wie hauptamtliche – verpflichtet. In den Entwicklungsprozess wurden Mitarbeitende aus allen Bereichen einbezogen, in denen es zu Kontakten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt. Dieses Konzept dient als Grundlage und soll fortan regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

2. Kindeswohlgefährdung

Folgende Formen der Kindeswohlgefährdung werden fachlich unterschieden und folgendermaßen definiert:

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zu den gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen und Waffen, die zu einer nichtzufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder physische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind oder Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich erschweren. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, die Erniedrigung und Geringschätzen durch Worte, Ängstigen und



Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt schließt jegliche sexuelle Handlung ein, die an oder vor Kindern unter 14 Jahren sowie an oder vor Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Verfasstheit und/oder Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu befriedigen.

Sexuelle Handlungen sind dabei Mittel zum Zweck, um Macht und Gewalt auszuüben. Im Strafgesetzbuch wird dafür der Begriff sexueller Missbrauch genutzt. Wir verwenden bewusst nicht den juristischen Begriff "sexueller Missbrauch", da dieser eine unzutreffende Normalität suggeriert.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), wobei Verantwortung zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes oder Jugendlichen notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Förderung des Kindes oder Jugendlichen, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes oder Jugendlichen beziehen.

Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes oder Jugendlichen



führen.

3. Das Schutzkonzept

Nachfolgend sollen zunächst die Ergebnisse der erfolgten Risikoanalyse zusammenfassend dargestellt sowie Standards für Personal und Verhalten im (Verdachts-)Fall definiert werden.

Risikoanalyse

Risiken bestehen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, Dienstleister, durch Teilnehmende untereinander sowie durch externe Personen. Dabei sind Machtverhältnisse, Altersunterschiede, Abhängigkeiten und individuelle Voraussetzungen zu berücksichtigen. Besonders schutzbedürftig sind Teilnehmende mit Behinderung.

Beispielhafte Risiken:

- Ausnutzen von 1:1-Situationen (z. B. Vier-Augen-Gespräche)
- Missbrauch von Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen
- Umgang mit sensiblen Informationen (z. B. Geschlechtsidentität, Behinderung)
- Körperkontakt bei Begrüßungen, Spielen etc.
- Missachtung der Vorbildfunktion (z. B. Substanzkonsum)
- Cybermobbing, Weitergabe privater Daten, Zusendung ungewollter digitaler Inhalte
- Ungewollte Nähe oder Übergriffe bei Assistenz Tätigkeiten
- Übernachtungsveranstaltungen mit gemeinsamen Sanitär- oder Schlafräumen

Projektleitungen tragen die Verantwortung, projektspezifische Risiken zu erfassen und angemessene Vorkehrungen zur Minimierung dieser zu treffen.



Umgang mit Gefährdungen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen stellen eine Kombination aus präventiven Maßnahmen sowie Interventionen im konkreten Fall bzw. Verdachtsfall dar.

Handeln im (Verdachts-)Fall

Je nachdem, auf wen sich der Verdacht der Gefährdung bezieht, hat die Person, die hiervon Kenntnis erlangt, umgehend folgende Person(en) zu informieren:

Person, von der die Gefährdung ausgeht	Personen, die umgehend informiert werden müssen
Vorstandsmitglied	Die Geschäftsführung
	→ die umgehend Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und Angestellten hält
Geschäftsführung	Zirkel (Bereichsleitungen)
	→ die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand halten
Hauptamtliche Mitarbeitende	Die Geschäftsführung
	→ die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand hält
Ehrenamtliche oder freiberufliche Mitarbeitende	Hauptamtliche Angestellte des Projektes
	→ die umgehend Rücksprache mit der Geschäftsführung halten
	Der Vorstand
	→ der durch die Geschäftsführung informiert wird
Teilnehmer*innen	Gruppenleitung
	→ informiert hauptamtliche Angestellte des Projektes
	→ Hauptamtliche halten Rücksprache mit Geschäftsführung
	Vorstand



	→ wird durch Geschäftsführung informiert
Außenstehende	Ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende vor Ort
	→ informiert Hauptamtliche des Projektes
	→ Hauptamtliche hält Rücksprache mit Geschäftsführung
	Vorstand
	→ wird durch Geschäftsführung informiert

Die zuständige, über einen (Verdachts-)Fall informierte Person hat die Aufgabe, den Verdacht zu prüfen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten. Diese Verfahrensdauer vom ersten Wahrnehmen einer (potenziellen) Gefährdung bis hin zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Die zu vollziehende Schritte sind:

1. Ruhe bewahren:

Keine überstürzten und unüberlegten Reaktionen. Kein Feuerwehrprinzip. Häufig hat der Erstkontakt den Impuls sofort zu handeln. Dabei werden meist aber die Bedürfnisse der betroffenen Person übergangen bzw. diese evtl. gefährdet.

2. Dokumentation:

Diese umfasst: faktenbasiertes Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen und Äußerungen (wörtliche Sprache). In der Dokumentation sind eigene Vermutungen und „Zwischen den Zeilen“-Gehörtes unbedingt gesondert notieren.

3. Vier-Augen-Prinzip in der Risikoeinschätzung:

Es erfolgt Rücksprache, kollegiale Beratung mit anderen Hauptamtlichen (des Projektes) bzw. der Geschäftsführung zur Risikoeinschätzung. Im besten Fall wird ein kleines Team zusammengestellt, mit einer Person, die die Betroffene kennt (Einschätzung) und einer Person, die Betroffene nicht kennt (objektiver Blick). Das berlinweit einheitliche Formblatt zur „Risikoeinschätzung bei Verdacht einer



Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII) wird hierbei zur Hilfe gezogen.

→ Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, folgt der nächste Schritt

4. Beratung durch eine InsoFa (Insofern erfahrene Fachkraft mit spezifischer Weiterbildung):

Zur weiteren Gefährdungseinschätzung ist eine InsoFa hinzuziehen. Beratung durch InsoFas wird von Mitarbeitenden von Kinderschutzzentren oder Jugendämtern vorgenommen. Oder durch eine hauseigene InsoFa. Wir wenden uns an den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e.V. unter 030 45 08 12 600 oder an die Hotline des Kindernotdienst des Landes Berlin unter 030 61 00 61.

→ Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind folgende Schritte einzuleiten:

Gefährdung bestätigt sich nicht:

Ende des Verfahrens. Verabredung zur Überprüfung dieser Entscheidung, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung ist nicht auszuschließen:

Kind, Jugendlicher oder jungen Erwachsenen Offenheit zum Reden signalisieren – dabei aber nicht drängen. Wenn Eltern oder Personensorgeberechtigte (PSB) nicht Täter*innen sind: Gespräch mit den Eltern bzw. PSB führen, gemeinsamer Blick auf das Kind, Jugendliche oder jungen Erwachsenen, auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen, Verabredung zur Überprüfung der Entscheidungen und verabredeten Schritte, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung liegt vor (Graubereich):

Risiko wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet, Gefährdung ist aber nicht akut: Gespräch mit Eltern/ PSB vorbereiten (ggf. mit Unterstützung der InsoFa) – wenn diese nicht Täter*innen sind. Gespräch mit Eltern/PSB führen, Kooperationsbereitschaft klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen treffen und diese schriftlich festhalten. Bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -



Fähigkeit prüfen. Ist eine Entwicklung zu erkennen, gilt es weiter im Kontakt zu bleiben, weitere Termine zu vereinbaren und die Entwicklung weiterhin im Auge zu behalten. Ist keinerlei Entwicklung zu erkennen, gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB also (eher) nicht, ist je nach Situation entweder eine erneute Gefährdungseinschätzung mit ggf. erneutem Kooperationsversuch vorzunehmen oder gleich die Übergabe an das Jugendamt vorzubereiten (eine gute Dokumentation ist wichtig). Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist an den Wohnort der minderjährigen Person gebunden. Je nach Situation sind die Eltern/ PSB aufzufordern sich selbst beim Jugendamt zu melden (dies ist dann durch einen Nachweis oder eine Rückmeldung zu überprüfen) oder der Fall durch uns an das Jugendamt zu übergeben (bei zeitgleicher Information der Eltern).

Akute Kindeswohlgefährdung:

Das Kind, Jugendlicher oder junge Erwachsene kann nicht nach Hause gelassen werden. Der Fall muss an das örtliche Jugendamt oder an den Kinder- und Jugendnotdienst übergeben werden (bei vorheriger oder zumindest zeitgleicher Information der Eltern/PSB).

Achtung: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist vor einem Gespräch mit den Eltern/PSB grundsätzlich eine InsoFa hinzuzuziehen. Bei Verdacht, dass Eltern/PSB Täter*innen sind, sollte immer erst das Gespräch mit der InsoFa und der betroffenen Person geführt werden und eine Risikoeinschätzung bzgl. der Kontaktaufnahme erfolgen.

Die Geschäftsführung ist während des gesamten Prozesses für die Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Schritte verantwortlich. Die Kinder- und Jugendschutz-Ansprechperson kann jederzeit beratend hinzugezogen werden.

Folgende weitere Maßnahmen sind je nach Situation zu ergreifen:

- Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verletzungen
- Rufen eines Rettungswagens
- Aufsuchen eines Krankenhauses / Arztes
- Emotionale Unterstützung Wertschätzung und Offenheit gegenüber der



(potenziell) gefährdeten Person. Gefühle anerkennen und nicht absprechen, egal welche geäußert werden.

- Achtung Retraumatisierungsgefahr: nicht anfassen, umarmen oder ähnliches.
- Erteilen von Hausverbot für Besucher*innen oder außenstehende Täter*in, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
- Beurlaubung der betreffenden ehren- oder hauptamtlichen Person von Tätigkeiten, die Kontakt zu Kind/ Jugendlichen oder jungen
- Erwachsenen erfordern, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
Rehabilitation der verdächtigen Person, wenn sich der Verdacht als haltlos erweist

Verdachtsfälle werden dokumentiert und sicher verschlossen aufbewahrt. Zugang haben nur der Vorstand, die Geschäftsführung und die koordinierenden hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Bei Verdachtsfällen, die sich als haltlos erweisen erfolgt die Löschung nach einem Jahr.

Unabhängige Beschwerdemöglichkeit

Alle Personen die Gewalt im Kontext der Servicestelle Jugendbeteiligung e.V. erfahren, haben jederzeit die Möglichkeit, sich Hilfe zu holen und eine Beschwerde einzureichen. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch, schriftlich und anonym über beschwerde@jugendbeteiligung.info oder +49 30 3087845-20 erfolgen. Die Person des Vertrauens kann aber auch eine andere bei der Servicestelle tätige Person sein. In jedem Fall hat der*die Empfänger*in des Hilfesuchts bzw. der Beschwerde adäquat und entsprechend den vorab beschriebenen Maßnahmen zu handeln. Das bedeutet, dass jedes Hilfesuch und jede Beschwerde ernst zu nehmen ist, es die laut der Meldestruktur zuständige Person zu informieren gilt und der Fall zu prüfen ist.

Einbezug anderer Fachstellen

Zur Gefährdungseinschätzung nehmen wir nach §8a Abs.4 SGB VIII die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch. Entsprechend der Empfehlungen dieser Fachkraft verweisen wir an die jeweils geeignete zuständige Stelle. Im Falle einer



akuten Gefährdung, wird das zuständige Jugendamt unverzüglich informiert.

Personalstandards

- **Vorlage erweiterter Führungszeugnisse**

Alle bei uns tätigen Personen legen der Geschäftsführung vor Arbeitsbeginn und darauffolgend alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird protokolliert und in der Personalakte vermerkt. Es erfolgt unverzüglich ein Tätigkeitsausschluss von nach §72a Abs. 1 SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen.

- **Verhaltenscodex**

Alle Mitarbeitenden, beauftragte Honorarkräfte und Dienstleister tragen gemeinsame Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit denen wir arbeiten. Unser Kodex bildet die verbindliche Grundlage unserer täglichen Praxis. Alle verpflichten sich diesen anzuerkennen, einzuhalten und aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten.

- **Informationspolitik**

Schutz beginnt mit Aufklärung. Wir tabuisieren das Thema nicht und besprechen Kinderrechte, deren Verletzung sowie was Grenzverletzung bedeutet: fachlich korrekt, altersgerecht und auch in Einfacher Sprache. Wir stellen darüber hinaus Infomaterialien zur Verfügung und machen auf Unterstützungsangebote und Ansprechpartner*innen aufmerksam.

- **Weiterbildungen**

Wir bilden unser Team regelmäßig zu Themen rund um Kinder- und Jugendschutz weiter. So stellen wir sicher, dass unser Wissen auf dem neuesten Stand ist. Eine Einführung und Belehrung über das Thema Kinder- und Jugendschutz ist Teil der Einarbeitung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Kräfte. Honorarkräfte werden über den Verhaltenscodex belehrt. Unsere Mitarbeitenden haben darüber hinaus die Möglichkeit zur externen Supervision.



Beteiligung und Weiterentwicklung

Wir beteiligen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an der (Weiter-)Entwicklung und Evaluation des Schutzkonzeptes. So schaffen wir nicht nur Awareness für das Thema, sondern sorgen dafür, dass Maßnahmen bekannt und zielgerichtet sind.

Eine Revision des Schutzkonzeptes wird regelmäßig durch den Vorstand angestoßen.

Sichtbarkeit der Standards

Im Rahmen unserer Angebote, werden Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene auf die bei uns geltenden Gruppenregeln, die relevanten Teile des Schutzkonzeptes sowie auf Ansprechpartner*innen hingewiesen und können diese feedbacken und mitgestalten. Es wird thematisiert, was potenzielle Grenzverletzungen sein können, dass diese nicht geduldet werden und darum gebeten, sich an die entsprechende Ansprechperson zu wenden, sollte es zu einer Grenzverletzung/Gefährdung kommen. Wir kommunizieren unser Schutzkonzept und Unterstützungsangebote zusätzlich und dauerhaft auf unserer Website.

Berlin, 15.01.2020